

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 13/5 RJ 26/90

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz,
Landshut, Am Alten Viehmarkt 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen,
Oldenburg, Huntestraße 11.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. August 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l, die Richter Prof. Dr. B a l t z e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter B l ä t t e r m a n n und F l e m m i n g für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 15. Februar 1990 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente. Umstritten ist, ob er aufgrund der in seinem Heimatland Jugoslawien abgeschlossenen Ausbildung zum Tischler und nach kurzer (5monatiger) Beschäftigung beim Einbau von Fenstern im Inland in der deutschen Rentenversicherung Berufsschutz als Facharbeiter genießt.

Der 1938 geborene Kläger (Jugoslawe) hat in seinem Heimatland eine Ausbildung zum Tischler durchlaufen und erfolgreich abgeschlossen (Prüfungszeugnis vom 30. Juni 1959). Er war danach bis 1963 im erlernten Beruf tätig. Anschließend siedelte er in die Bundesrepublik über und war dort zunächst von Anfang 1964 bis Ende 1966 als Rohr- und Autoschlosserhelfer sowie als Tankstellenhelfer beschäftigt. In der Zeit vom 28. Oktober 1968 bis 20. März 1969 wurde er nach Auskunft der Arbeitgeberfirma als "Bautischler" eingestellt und nach seinen Angaben mit der Herstellung und dem Einbau von Fenstern und Türen beschäftigt. Ab 1970 war der Kläger selbstständig tätig und entrichtete freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Mai 1985 beantragte er wegen eines Herzleidens Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit. Dieser Antrag wurde abgelehnt (Bescheid vom 24. September 1985, Widerspruchsbescheid vom 6. Februar 1986). Die Klage hatte zunächst Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 9. Dezember 1988). Auf die Berufung der Beklagten wurde dieses Urteil jedoch aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen <LSG> vom 15. Februar 1990).

Das LSG war der Auffassung, der Kläger könne noch leichte ungelernte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten, zB als Montierer im Metall- und Elektrobereich, als Warensortierer und Materialausgeber sowie Lagerhelfer. Diese seien ihm auch zumutbar, da er lediglich als angelernter Arbeiter Berufsschutz genieße. Der in Jugoslawien erlernte Tischlerberuf könne nicht zugrunde gelegt werden. Maßgeblich seien die Verhältnisse auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Hier habe er nur fünf Monate in einem Tischlerberuf gearbeitet. Diese Zeit reiche nicht aus, um ihn einem deutschen Facharbeiter gleichzustellen; denn das Bundessozialgericht (BSG) habe entschieden, daß bei Versicherten, die die für den Facharbeiterberuf vorgesehene Ausbildung nicht absolviert haben, eine nicht nur vorübergehende Facharbeitertätigkeit erforderlich sei, die sich zumindest auf die für die Ausbildung vorgesehene Zeitspanne erstrecken müsse (SozR 2200 § 1246 Nrn 94 und 143).

Mit der Revision macht der Kläger geltend, daß die Tischlerausbildung in Jugoslawien der deutschen Tischlerausbildung gleichwertig sei und deshalb die Beschränkung des



Berufsschutzes auf Versicherte mit einer im Inland erworbenen Qualifikation eine Diskriminierung ausländischer Arbeitnehmer darstelle. Lege man aber den Beruf des Tischlers zugrunde, so sei er berufsunfähig, weil er auf die ihm noch möglichen ungelernten Tätigkeiten nicht verwiesen werden dürfe.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des LSG aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie beruft sich im wesentlichen auf das angefochtene Urteil.

II

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das LSG. Die Begründung des LSG hält einer Nachprüfung nicht stand. Für eine abschließende Entscheidung fehlen weitere Feststellungen, die das LSG wegen seiner abweichenden Rechtsauffassung nicht getroffen hat.

Gemäß § 1246 Abs 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist ein Versicherter berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Hierbei umfaßt gemäß § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, alle Tätigkeiten, die (objektiv) seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm (subjektiv) unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können.

Die Rechtsprechung des BSG hat zur Entscheidung der Frage der Berufsunfähigkeit iS von § 1246 Abs 2 RVO die bisherigen Berufe der Versicherten nach ihrer Wertigkeit in verschiedene Gruppen eingeteilt. Die Wertigkeit des bisherigen Berufs bestimmt dabei die Gruppe der Berufstätigkeiten, auf die der Versicherte verwiesen werden kann. Die Wertigkeit der in Betracht kommenden Verweisungsberufe wiederum bestimmt, ob sie dem Versicherten unter Berücksichtigung seines bisherigen Berufs zumutbar sind. Die von der Rechtsprechung dabei zugrunde gelegten Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die die Ausbildung für die Qualität eines Berufs hat, gebildet worden. Sie



sind charakterisiert durch den Leitberuf des Vorarbeiters in Vorgesetztenfunktionen bzw des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstige Ausbildungsberufe mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters.

Die abgeschlossene Tischlerausbildung in Jugoslawien kann, für sich genommen, nicht ohne weiteres Berufsschutz als Facharbeiter in der deutschen Rentenversicherung auslösen. Das BSG hat in anderem Zusammenhang mehrfach entschieden, daß immer dann, wenn kein in der Berufsordnung - gemeint ist hierbei die inländische Berufsordnung - vorgesehener Berufsabschluß vorliegt, nachgewiesen werden muß, daß der Versicherte sich auf andere Weise in voller Breite die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten angeeignet hat, die von einem deutschen Facharbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung im Alter und mit der Berufserfahrung des Versicherten erwartet werden (BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 168 und 169; BSG 6. Februar 1991 - 13/5 RJ 47/87). Es ist dementsprechend regelmäßig auch zu überprüfen, ob die durch die ausländische Ausbildung erlangte berufliche Position tatsächlich "in voller Breite" derjenigen des Facharbeiters entspricht. In diesem Sinne muß eine "Wettbewerbsfähigkeit" im Verhältnis zu den in Deutschland voll ausgebildeten Facharbeitern bestehen (vgl hierzu BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 53, 55, 62, 68, 70, 126, 131, 138, 150; 168).

Es bedarf deshalb der Feststellung, ob der Kläger jedenfalls in der Zeit seiner Tätigkeit als "Bautischler" in voller Breite über die Kenntnisse und Fähigkeiten eines deutschen Tischlers gleichen Alters und gleicher Berufserfahrung verfügte (BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 168 und 169). Dabei können der ordnungsgemäße Abschluß einer ausländischen Ausbildung, der Inhalt dieser Ausbildung und längere anschließende Berufserfahrung im Ausland Beweisanzeichen sein. Je nach Art und Umfang der anschließenden fachspezifischen Tätigkeit im Inland mögen im Einzelfall weitere Prüfungen entbehrlich sein. Besonderheiten könnten sich ferner für den Bereich der Europäischen Gemeinschaft (EG) ergeben (BSG SozR 2200 § 1246 Nr 159). Im übrigen muß aber grundsätzlich, insbesondere wenn der Ausländer in Deutschland nur kurze Zeit in seinem Beruf gearbeitet hat, aufgeklärt werden, ob er tatsächlich über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

Sofern die noch nachzuholenden Feststellungen ergeben, daß die Ausbildung und die danach im Berufsleben angesammelten Kenntnisse und Fertigkeiten des Klägers als Tischler den Kenntnissen und Fähigkeiten entsprachen, die ein entsprechender Facharbeiter mit Abschlußprüfung, also ein deutscher Tischler vorzuweisen hat, besteht auch Berufsschutz, sofern er diesen Beruf nicht nur vorübergehend ausgeübt hat. "Vorübergehend" bedeutet in diesem Zusammenhang, daß dieser Beruf lediglich zeitlich



begrenzt, zB übergangsweise und ohne die Absicht, weiter darin zu verbleiben, ausgeübt wurde (BSG SozR 2200 § 1246 Nr 62 S 187 unten; ebenso aaO, Nr 65). Unbeachtlich ist, ob eine an sich auf Dauer angelegte Beschäftigung aus gesundheitlichen oder betrieblichen Gründen oder gar wegen des Übertritts in eine versicherungsfreie Tätigkeit bereits nach kurzer Zeit endet (BSG SozR 2200 § 1246 Nr 163 mwN). Wie lange dann letztlich diese Tätigkeit ausgeübt wurde, ist nicht entscheidend; selbst eine in der Rückschau nur kurzfristige Beschäftigung im Facharbeiterberuf sichert unter den genannten Voraussetzungen den Berufsschutz. Dazu, ob in diesem Sinne die Tätigkeit des Klägers als "Bautischler" eine vorübergehende war, sind ebenfalls noch Feststellungen erforderlich.

Die gegenteiligen Folgerungen, die das LSG der BSG-Rechtsprechung entnimmt, kann der erkennende Senat nicht nachvollziehen. Das LSG ist der Auffassung, bei Versicherten, die die für den Facharbeiter vorgesehene Ausbildung nicht absolviert haben, müsse die Dauer der Beschäftigung zumindest den Zeitraum umfassen, der anderenfalls für die Berufsausbildung benötigt werde. Es beruft sich hierfür zu Unrecht auf BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 94 und 143. Diese Entscheidungen betrafen Versicherte, die die fachlichen Kenntnisse erst im Wege der Berufspraxis erwerben mußten; dazu ist ein längerer Zeitraum erforderlich. Demgegenüber bedarf der Kläger als im Ausland ausgebildeter Tischler mit Berufspraxis möglicherweise nur eines wesentlich geringeren zusätzlichen Zeitraums, um die in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Es kommt in einem solchen Fall letztlich nicht auf den Zeitraum, sondern allein auf den feststellbaren Umfang der Kenntnisse und Fähigkeiten an.

Das LSG meint außerdem, daß die in Jugoslawien erworbene Qualifikation und die anschließende Berufspraxis in Jugoslawien in der deutschen Rentenversicherung nicht berücksichtigt werden könnten, weil es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit grundsätzlich auf die Verhältnisse auf dem inländischen Arbeitsmarkt ankomme (BSGE 39, 221; 50, 165). Diese Entscheidungen sagen aber zu dem hier entscheidungserheblichen Problem nichts aus. Der Grundsatz, daß allein die Verhältnisse auf dem deutschen Arbeitsmarkt maßgeblich sind (BSGE 39, 221), betrifft in dieser Entscheidung allein die Abgrenzung des Feldes, auf dem die Verweisungsberufe zu ermitteln sind, und besagt, daß ein Versicherter, auch wenn er sich im Ausland aufhält, sich auf alle Berufstätigkeiten verweisen lassen muß, die im Inland vorkommen und von ihm ausgeübt werden könnten. In BSGE 50, 165 ist nur entschieden worden, daß eine allein im Ausland verrichtete Tätigkeit keinen Berufsschutz begründen kann (vgl aber für den EG-Bereich SozR 2200 § 1246 Nr 159).

Für die Frage, über welche Kenntnisse und Fähigkeiten ein Versicherter verfügt, kann es nicht auf den Arbeitsmarkt ankommen und nicht auf den Weg, auf dem der Versicherte seine Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, sondern nur auf das Bestehen dieser



Kenntnisse und Fähigkeiten. Dies hat das BSG in den vom LSG selbst zitierten Entscheidungen (SozR 2200 § 1246 Nrn 53, 65, 94 und 143 sowie BSGE 41, 129, 130; 43, 243, 244, 246) deutlich ausgeführt.

Ergeben die Feststellungen des LSG, daß der Kläger aufgrund seiner Kenntnisse und Fertigkeiten Berufsschutz in der deutschen Rentenversicherung genießen könnte, so kommt es noch darauf an, ob seine letzte versicherte Tätigkeit die eines ausgebildeten Tischlers war. Das LSG muß dazu ermitteln und feststellen, inwieweit der Berufsweg des Klägers in der Zeit, in der er in der deutschen Rentenversicherung versichert war, den Berufsschutz rechtfertigt.

Dazu ist anzumerken, daß der Kläger offensichtlich zunächst bei Eintritt in die deutsche Rentenversicherung seinen erlernten Beruf nicht ausgeübt hat. Es handelt sich hier im Sinne des deutschen Rentenrechts nicht um das Aufgeben des bisherigen Berufs, sondern um den Eintritt in die Versicherung mit einem ungelernten oder Anlernberuf, da die vorangegangene Facharbeitertätigkeit nicht in der deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig war. Der Kläger hat aber dann seinen erlernten Beruf möglicherweise in Form seiner Tätigkeit als Bautischler aufgenommen. Diese Tätigkeit ist die entscheidende, weil sie die hochwertigste ist und in der letzten Zeit vor Ausscheiden aus der Versicherungspflicht ausgeübt wurde. Sie wurde auch nicht vor Erfüllung der Wartezeit aufgegeben (s dazu SozR 2200 § 1246 Nr 65), da der Kläger bereits durch seine vorangegangenen Tätigkeiten in Jugoslawien und in den anschließend in Deutschland ausgeübten (geringerwertigen) Berufen die Wartezeit erfüllt hatte. Es sind aber Zweifel angebracht, ob die vom Kläger verrichtete Arbeit beim Einbau von Fenstern und Türen eine Tätigkeit eines Tischlers war. Zwar ist es unschädlich für den Berufsschutz, wenn der Versicherte eine Tätigkeit ausübt, für die nur ein Teilbereich der Kenntnisse und Fähigkeiten gefordert wird, die seinen Facharbeiterberuf kennzeichnen. Eine Facharbeitertätigkeit liegt jedoch nicht mehr vor, wenn es sich um so weitgehend vereinfachte Arbeitsvorgänge handelt, daß die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen eines gelernten Handwerkers nicht mehr abgefordert werden.

Zusammenfassend ergibt sich, daß grundsätzlich auch eine im Ausland erworbene Qualifikation den Berufsschutz als Facharbeiter begründen kann, wenn Kenntnisse und Fertigkeiten des Versicherten denjenigen eines vergleichbaren deutschen Facharbeiters entsprechen und eine dieser Qualifikation entsprechende Tätigkeit im Geltungsbereich der RVO nach Erfüllung der Wartezeit versicherungspflichtig ausgeübt worden ist. Im vorliegenden Fall fehlen jedoch noch die Feststellungen, ob der Kläger die Qualifikation eines gelernten Tischlers hatte und ob die vom Kläger versicherungspflichtig ausgeübte Tätigkeit als Fensterbauer eine Facharbeitertätigkeit aus dem Bereich des Tischlerberufs war.



Wegen dieser noch erforderlichen Feststellungen mußte die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)